

Finanz- und Gebührenordnung (FinGebO)
des Bremer Handballverbandes e.V.

I. Finanzwesen		Seite
§ 1	<i>Geltungsbereich</i>	3
§ 2	<i>Geschäftsjahr</i>	3
§ 3	<i>Haushaltsplan</i>	3
§ 4	<i>Jahresrechnung</i>	3
§ 5	<i>Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen</i>	3
§ 6	<i>Ressortleiter</i>	4
§ 7	<i>Verfügungsrecht</i>	4
§ 8	<i>Rechnungslegung</i>	4
§ 9	<i>Kassenprüfung</i>	4
§ 10	<i>Auslagen - Erstattungen</i>	4
§ 11	<i>Mahnverfahren</i>	5
 II. Gebühren		
§ 12	<i>Verbandsbeitrag</i>	6
§ 13	<i>Mannschaftsbeitrag/Meldegeld</i>	6
§ 14	<i>Pokalspielabgabe</i>	7
§ 15	<i>Relegationsspiele zu den Oberligen/Jugend</i>	7
§ 16	<i>Spielverlegung</i>	7
§ 17	<i>Kosten für Sportgerichtsverfahren</i>	7
§ 18	<i>Mahngebühren</i>	7
§ 19	<i>Verwaltungsgebühr</i>	7
§ 20	<i>Lizenzgebühren</i>	8

§ 21	Gebühren für Spielberechtigung	8
§ 22	Schlussbestimmungen	8

Anhang

Reisekostenrichtlinien

R 1	Geltungsbereich	9
R 2	Art der Reiskostenvergütung	9
R 3	Allgemeine Grundsätze	9
R 4	Reisekostenerstattung	9
R 5	Abrechnung	10
R 6	Leitung von Spielen	10

I. Finanzwesen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Finanz- und Gebührenordnung (FinGebO) regelt das Finanzwesen und die Haushaltsführung des BHV.
- (2) Die Mitglieder des BHV sind verpflichtet, sich am Lastschriftverfahren zu beteiligen. Vereine, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben gem. § 19 eine besondere Verwaltungsgebühr zu entrichten.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für das finanzielle Handeln des BHV. Bei seiner Aufstellung und Ausführung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die geplanten Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen stehen. Hierzu ist vom Vizepräsidenten Finanzen ein Haushaltsplan bestehend aus den einzelnen Ressort-Budgets für das Geschäftsjahr zu erstellen. Der Haushaltsplan ist dem Präsidium zur Beschlussfassung so rechtzeitig zuzuleiten, dass dieses den Haushalt bis zum 31.12. des Vorjahres verabschieden kann.

§ 4 Jahresrechnung

- (1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden auszuweisen.
- (2) Die Kreise des BHV haben eine Ausfertigung ihrer Jahresabschlüsse dem VP Finanzen zuzuleiten.

§ 5 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen

Der Vizepräsident Finanzen ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten, insbesondere die sorgfältige, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Führung der Unterlagen verantwortlich. Im Falle der fortdauernden Verhinderung beauftragt das Präsidium einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte. Er ist befugt, über die finanzielle Planung der vom BHV durchzuführenden Maßnahmen Weisungen unter Wahrung der vom Präsidium festgelegten Richtlinien unmittelbar zu treffen. Er hat gegen Beschlüsse

- a) für die keine Deckung vorhanden ist,
- b) die nicht im Haushalt vorgesehen sind,
- c) durch die der genehmigte Haushaltsplan überschritten wird,

Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat bis zu einem weiteren Beschluss des Präsidiums aufschiebende Wirkung.

§ 6 Ressortleiter

Die Ressortleiter des Präsidiums sind für die Einhaltung des vorgegebenen Haushalts-Budgets ihres Geschäftsbereichs verantwortlich.

§ 7 Verfügungsrecht

Verfügungsberechtigt über die Bankkonten erhalten der Präsident sowie die Vizepräsidenten Recht und Finanzen jeweils als Einzelzeichner.

§ 8 Rechnungslegung

Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, aus dem alle erforderlichen Einzelheiten ersichtlich sind. Abrechnungen sind von den Ressortleitern sachlich und rechnerisch abzuzeichnen. Die Vorgänge sind zeitnah und fortlaufend zu verbuchen.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer sollten in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Sie dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglieder des Präsidiums gewesen sein.
- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, einmal jährlich eine Prüfung mit mindestens zwei Personen durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind dem Präsidium innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Dieser Bericht ist dem Präsidium zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Auslagen - Erstattungen

- (1) Auslagenerstattung kann erfolgen an Personen, die im Auftrag des BHV tätig sind. Reisen mehrerer Personen, bei denen der BHV der Kostenträger ist, sind als Gesellschaftsfahrten oder Gruppenreisen durchzuführen.
- (2) Die Vergütung der Reisekosten ist im Anhang zu dieser FinGebO im Einzelnen geregelt. Bei der Überschreitung des Höchstsatzes für Übernachtungen erfolgt die Erstattung nur gegen Vorlage der Originalbelege.

- (3) Grundsätzlich werden für Einzelfahrten die Fahrpreise der Deutschen Bahn 2. Klasse zuzüglich der tatsächlich anfallenden Zuschläge erstattet.
- (4) Flugreisen, Reisen mit dem Pkw und die Benutzung von Schlaf- oder Liegewagen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums, das dieses Recht auf den Vizepräsidenten Finanzen übertragen kann.
- (5) Bei Verbandstagen tragen die Mitglieder die Kosten für ihre Delegierten. Der BHV trägt die Kosten für seine Funktionsträger.
- (6) Persönliche Auslagen der Mitarbeiter, insbesondere Porto-, Telefonauslagen und Reisekosten sind sofort für jede Maßnahme abzurechnen.

§ 11 Mahnverfahren

- (1) Werden Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, mahnt der für die Abwicklung der Kassengeschäfte Zuständige den Säumigen auslagenpflichtig unter Setzung einer Zahlungsfrist von einer Woche unter Hinweis auf die möglichen Sperren. Die zuständige Spielleitende Stelle für die höchstklassige Erwachsenenmannschaft des Vereins ist zu informieren.
- (2) Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, sperrt die Spielleitende Stelle die höchstklassige Erwachsenenmannschaft des Vereins. Spielen Männer und Frauen in gleich hohen Spielklassen, kann der Verein bestimmen, für welche Mannschaft die Sperre ausgesprochen werden soll. Übt der Verein das Wahlrecht nicht aus, bestimmt der für die Kassengeschäfte Zuständige die Mannschaft, welche gesperrt werden soll. Die Sperre kann auf einzelne Spieler mit einem Mindestalter von 18 Jahren für einen Einsatz in allen Mannschaften des Vereins beschränkt werden. Die Spielleitende Stelle unterrichtet von dem Eintritt der Sperre den Zahlungspflichtigen und die sonst betroffenen Vereine. Mit Eingang des Betrages erlischt die Sperre.
- (3) Bei der Verhängung einer Geldstrafe oder Geldbuße oder Auferlegung von Auslagen gegen eine Einzelperson haftet der Verein oder der Verband oder dessen Untergliederung, dem der Betroffene angehört oder für den er gehandelt oder etwas versäumt hat, für jenen ohne Rücksicht auf ein etwaiges Mitverschulden.

II. Gebühren

§ 12 Verbandsbeitrag

1. Der Verbandsbeitrag für Erwachsenenmannschaften beträgt:

a) Regions-/Bremenligen	125,00 €
b) Landesligen/-klassen	160,00 €
c) Verbandsligen	180,00 €
d) Oberligen	310,00 €
e) 3. Liga Frauen	400,00 €
f) 3. Liga Männer	750,00 €
g) Bundesliga Frauen	520,00 €
h) Bundesliga Männer	930,00 €

2. Der Verbandsbeitrag für Jugendmannschaften beträgt:

a) Jugend A / Jugend B	45,00 €
b) Jugend C / Jugend D	35,00 €

§ 13 Mannschaftsbeitrag/Meldegeld

Jede Mannschaft, die am gemeinsamen Spielbetrieb von BHV und HVN teilnimmt, hat ein Meldegeld zu entrichten.

Es beträgt für:

a) Oberliga Männer	565,00 €
b) Verbandsliga Männer	485,00 €
c) Oberliga Frauen	255,00 €
d) Oberliga Jugend	180,00 €
e) Landesliga/-klasse Männer/Frauen	200,00 €
f) Landesliga m/w Jgd. A	90,00 €
g) Landesliga m/w Jgd. B	70,00 €
h) Landesliga m/w Jgd. C	50,00 €
i) Region Bremen Männer/Frauen	75,00 €
j) Region Bremen m/w Jgd A/B	50,00 €
k) Region Bremen m/w Jgd C	30,00 €
l) Region Bremen m/w Jgd D	25,00 €
m) Region Bremen m/w Jgd E	20,00 €

Von den Vereinen der Spielklassen a) – e) wird eine pauschale Abgabe für Freundschaftsspiele in Höhe von 15,00 € erhoben.

§ 14 Pokalspielabgabe

Die an den Pokalspielen beteiligten Mannschaften haben die folgenden Abgaben zu entrichten:

a) Pflichtabgabe für jede Mannschaft	25,00 €
b) Heimspielabgabe 1. Runde	10,00 €
c) Heimspielabgabe 2. Runde	12,50 €
d) Heimspielabgabe 3. Runde	15,00 €
e) Heimspielabgabe 4. Runde	20,00 €
f) Heimspielabgabe 5. Runde	25,00 €

§ 15 Relegationsspiele zu den Oberligen

Für jede Mannschaft, die zu den Relegationsspielen der Jugendoberligen/-landesligen gemeldet wird, ist eine Kostenpauschale zu entrichten.

a) Landesliga für jede Mannschaft	30,00 €
b) Oberliga für jede Mannschaft	20,00 €

§ 16 Spielverlegung

1. SeniorInnen	75,00 €
2. Jugend	50,00 €

§ 17 Kosten für Sportgerichtsverfahren

Sportgericht BHV:	
Einspruchsgebühr	50,00 €
Auslagenvorschuss	75,00 €
Bekanntmachungspauschale	50,00 €

§ 18 Mahngebühren

Der BHV erhebt die folgenden Mahngebühren pro Vorgang:

1. Mahnung	5,00 €
2. Mahnung	5,00 €

§ 19 Verwaltungsgebühren

Vereine, die nicht am Lastschrifteneinzug teilnehmen, haben eine zusätzliche Jahresgebühr von zu entrichten.	25,00 €
NU-Abgabe Spielplanprogramm (pro Verein/Jahr)	50,00 €

§ 20 Lizenzgebühren

a) Neuausstellung/Duplikat einer C-/B-Lizenz	15,00 €
b) Verlängerung einer C-/B-Lizenz aufgrund einer Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Verbandsgebietes	15,00 €

§ 21 Gebühren Spielberechtigung

<i>Spielausweis:</i>	
Erstausstellung Seniorenspielrecht	7,50 €
Erstausstellung Jugendspielrecht	3,00 €
Reaktivierung eines Spielausweises	3,00 €
Antrag auf Zweitschrift	10,00 €
Antrag auf Umschreibung von Jugend auf Erwachsene	7,50 €
Antrag auf Vereinswechsel	10,00 €
Antrag auf Vertragsspieler	25,00 €
Antrag auf Doppelspielrecht § 19 SpO/DHB	10,00 €
Antrag auf Umschreibung von Verein auf SG/pro Verein	120,00 €
Antrag auf Umschreibung von SG auf Verein/pro Verein	120,00 €

§ 22 Schlussbestimmungen

Soweit diese Finanz- und Gebührenordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen des BHV keine Regelungen enthalten, trifft das Präsidium die erforderlichen Entscheidungen.

Anhang

Reisekostenrichtlinien

R 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinien regeln die Erstattung von Auslagen für Reisen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des BHV sowie der Personen, die in dessen Auftrag tätig sind.
- (2) Für die an der Durchführung von Spielen Beteiligten (SR; ZN/S, Beob) gelten besondere Regelungen gemäß Abschnitt R 6.

R 2 Art der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfasst:

1. Fahrtkostenerstattung
2. Tagegeld
3. Übernachtungsgeld
4. Nebenkosten, besondere Aufwendungen, Spielleitungsentschädigungen

R 3 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Wahl des Verkehrsmittels hat nach Kostengesichtspunkten zu erfolgen. Grundsätzlich werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet.
- (2) Die Benutzung des eigenen PKW ist zulässig, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Zeitaufwand verbunden ist. Im Zweifelsfall ist das mit dem VP Finanzen vor Reiseantritt abzustimmen.

R 4 Reisekostenerstattung

1. Fahrtkostenerstattung bei Tagungen oder Sitzungen:

Einzelfahrer (einschl. Mitfahrer) pro km	0,25 €
--	--------

2. Tagungspauschale/Sitzungsgeld:

Einheitlicher Tagessatz bei einer Ortsabwesenheit von mehr als 5 Stunden	16,00 €
---	---------

3. Übernachtungskosten pauschal
 oder die tatsächlichen Aufwendungen 20,00 € |

R 5 Abrechnung

Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer spezifizierten Reisekostenabrechnung laut Vordruck vergütet. Die Abrechnung hat spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Reise zu erfolgen.

R 6 Leitung von Handballspielen

1. Die eingesetzten Schiedsrichter erhalten pro Person neben den Fahrtkosten pro Pflichtspiel eine nach der Spielklasse gestaffelte

- a) Spielleitungsentschädigung

Oberliga Männer/Verbandsliga Männer	25,00 €
Oberliga Frauen	25,00 €
Oberliga Jugend	25,00 €
Landesligen/-klassen	20,00 €
Landesligen Jugend	20,00 €
BHV-Pokalspiele	20,00 €

- b) Reisekosten pro Km
für Mitfahrer zzgl.
- | | |
|--|--------|
| | 0,30 € |
| | 0,02 € |

2. Für offiziell angesetzte Zeitnehmer und Sekretäre gelten die vorstehend genannten Sätze.

3. Schiedsrichterbeobachter erhalten

- a) eine Beobachterpauschale pro Pflichtspiel 18,00 €
- b) Reisekosten pro km 0,25 €